

RS UVS Steiermark 2000/06/19 30.17-70/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2000

Rechtssatz

Als Übertretung nach § 53 Abs 9 ZLLV wurde zur Last gelegt, dass der Berufungswerber am 29.8.1998 um ca 18 Uhr einen Hubschrauber im Zuge von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für einen ca 30 Sekunden dauernden Schwebeflug in Betrieb genommen hätte, "ohne entsprechende Eintragungen im Bordbuch vorzunehmen". Diese Bestimmung sieht vor, dass die hiezu verpflichteten Personen (Luftfahrzeugwart bzw Luftfahrzeugwart I. Klasse) die Flugklarheit des Luftfahrzeuges durch Eintragung der Art der Instandhaltung(sarbeiten) zu bescheinigen haben. Die Bestätigung der Flugklarheit ist allerdings erst nach Abschluss sämtlicher Arbeiten - entsprechend der Checkliste - möglich.

Somit ergibt sich aus den Bestimmungen des § 53 ZLLV, dass die Instandhaltung (die Kontrolltätigkeit Schwebeflug) erst bei Vorliegen der Flugklarheit im Bordbuch einzutragen ist. In diesem Sinne fehlt dem Spruch das wesentliche Tatbestandsmerkmal, dass die Flugklarheit bereits am 29.8.1998 um ca 18 Uhr (einzige vorgehaltene Tatzeit) in Folge des Abschlusses sämtlicher Arbeiten vorgelegen sei.

Schlagworte

Flugklarheit Eintragungspflicht Bordbuch Instandsetzung Schwebeflug Luftfahrzeugwart Tatbestandsmerkmal Luftfahrzeug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at